

II-2841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1519 N

1991-07-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz,  
Mag. Peter und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend die verfassungswidrige Höhe der österreichischen  
Fernmeldegebühren

Die Post erwirtschaftet alljährlich aus den Telefongebühren enorme Überschüsse, aus denen das Defizit der "gelben Post" (1990: fast 4 Mrd. Schilling) sowie der Abgang beim Postautobusdienst (1990: über 1 Mrd. Schilling) finanziert wird. Selbst dann verbleibt aber noch ein gewaltiger Betrag, welcher allerdings nicht unmittelbar zum Ausbau oder zur Modernisierung des Telefonnetzes herangezogen, geschweige denn an den braven Telefongebührenzahler als Bonus oder Gutschrift ausgeschüttet, sondern direkt an das Bundesbudget abgeliefert wird.

- \* So trugen die Telefonkunden im Jahre 1988, ob sie wollten oder nicht, mit 4,8 Mrd. Schilling zur "Verschönerung" - man könnte es auch Verschleierung nennen - des Budgetdefizits bei.
- \* 1989 waren es 5,4 Mrd. Schilling, welche auf diese Weise ihren Weg in den Staatssäckel fanden.
- \* 1990 machte sich der Griff des Finanzministers nach dem nichtsahnenden Telefongebührenzahler schon mit 5,7 Mrd. Schilling bezahlt und nach dem
- \* Bundesvoranschlag 1991 soll dieser krumme Weg die Rekordsumme von 6,7 Mrd. Schilling einspielen.

fpc204/105/oewvfernmelde.gug

Diese bedenklichen Tendenzen, die Fernsprechgebühren mehr und mehr in eine Art "Telefonsteuer" umzufunktionieren, werden durch eine von der sozialistischen Koalitionsregierung schon zweimal praktizierte Maßnahme gefördert, indem die Zweckwidmung der Telefongebühren nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz gesenkt worden ist. Hatte der Anteil der für Fernmeldeinvestitionen (Leitungsausbau, Digitalisierung usw.) zu verwendenden Einnahmen aus Telefongebühren bei Antritt der großen Koalition 1987 immerhin noch 42 % betragen, wurde dieser Anteil durch entsprechende Novellierungen des Fernmeldeinvestitionsgesetzes in zwei Schritten zunächst auf 34 % und 1991 sogar auf 32 % gesenkt.

Diese Tricks erhöhen allmählich den Betriebsüberschuß der Post, verschleiern durch den Überschußtransfer ins Budget das wahre Ausmaß des Haushaltsdefizits und entledigen damit die Telefongebühren immer mehr ihres Gebührencharakters.

Ähnlichen Praktiken wurde im benachbarten Ausland schon vor längerem Einhalt geboten: In einem richtungsweisenden Erkenntnis des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes in Karlsruhe aus dem Jahre 1979 wurde nämlich unmißverständlich festgehalten, daß staatliche Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden dürfen.

Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung zur Frage, in welcher Höhe Gebühren festgelegt werden können, das sogenannte Äquivalenzprinzip entwickelt.

Dieses Prinzip besagt, daß es zum Wesen einer Gebühr gehört, daß ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muß.

In einem Gutachten des renommierten Wiener Verfassungsrechtsexperten DDr. Robert Walter, der sich jüngst eingehend mit der Frage der Gesetzmäßigkeit der in Österreich eingehobenen Telefongebühren befaßt hat, kommt klar zum Ausdruck, daß die österreichischen Fernmeldegebühren mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht  
fpc204/105/oewvfernmelde.gug

vereinbar sind. Es sei nämlich nicht zu rechtfertigen, daß jener mit einer erhöhten Steuerlast (nicht: Gebührenlast) belegt wird, in dessen Unternehmen die Inanspruchnahme des Telefons in einem höheren Ausmaß erfolgen muß als in einem anderen Unternehmen. Dasselbe gelte, wenn man an ältere, kranke oder gebrechliche Personen denke, die in stärkerem Maße als andere darauf angewiesen seien, sich zum Zwecke der Kommunikation des Telefons zu bedienen.

Es ist dabei wichtig zu erwähnen, daß auch ein sog. "innerbetrieblicher Kostenausgleich" verfassungsgesetzlich - weil gleichheitswidrig - nicht gedeckt ist. Damit verstößt die österreichische Post auch dadurch gegen die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze, daß sie die Telefonkunden für jene Verluste zahlen läßt, die etwa im Postreisedienst oder bei der Brief- oder Paketbeförderung entstehen.

Es liegt demnach der begründete Verdacht nahe, daß es sich bei der Konstruktion der österreichischen Fernmeldegebühren und der Mittelverwendung in Wirklichkeit um eine verfassungswidrige und daher illegale Telefonsteuer handelt.

Noch abstruser wird die Situation, wenn man bedenkt, daß die Post von den ihr verbleibenden 32 % der Gebühreneinnahmen nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen Investitionen in den Betrieb und den dringend notwendigen weiteren Ausbau des Telefonnetzes aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Vielmehr ist die Post gezwungen, teure Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen, obwohl - wenn man dem Bundesvoranschlag 1991 Glauben schenken darf - allein für das heurige Jahr 6.700 Mio. Schilling an Telefongebühren direkt an den Finanzminister fließen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

fpc204/105/oewvfernmelde.gug

1. Was gedenken Sie zu unternehmen, um den derzeit rechtswidrigen Zustand auf dem Gebiet der Fernmeldegebühren zu sanieren?
  2. Welche Veranlassungen werden Sie treffen, daß die Höhe der österreichischen Fernmeldegebühren dem vom Verfassungsgerichtshof in Gebührenfragen entwickelten Äquivalenzprinzip entspricht?
  3. Sind Sie mit einer Novellierung des Fernmelderechtes in der Form einverstanden, daß die eingenommenen Fernmeldegebühren nicht mehr wie bisher zu einem beträchtlichen Teil an den Finanzminister abgeführt werden müssen, sondern dem Leistungsträger, nämlich der Post, direkt zugute kommen?
  4. Wie rasch werden Sie die illegal eingenommenen 6.700 Mio. Schilling, welche voraussichtlich im Jahr 1991 ohne verfassungsrechtliche Deckung als illegale Telefonsteuer in die Taschen des Finanzministers fließen werden, in Form einer mindestens 20%-igen Gebührensenkung an die Telefonkunden zurückgeben?
  5. Was gedenken Sie - gemeinsam mit Ihren Kollegen in der Bundesregierung - zu unternehmen, um den gleichheitswidrigen Zustand zu beenden, wonach private Anbieter von Fernmeldeleistungen (vor allem im Bereich der Freizeitwirtschaft) über den kompletten Impulsbetrag mehrwertsteuerpflichtig (mit 20 % MWSt) sind, obwohl die Post selbst für Ihre Fernmeldeleistung (den jeweils in Rechnung gestellten Impuls) nicht mehrwertsteuerpflichtig ist?
  6. Wie rechtfertigen Sie, daß private Kurierdienste für Briefpost- oder Paketeleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die Post jedoch für die Erbringung gleicher Leistungen das Privileg einer Befreiung von der Umsatzsteuer genießt?
  7. Falls Sie der Auffassung sind, daß derartige Privilegien als Subvention für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu be-
- fpc204/105/oewvfernmelde.gug

trachten sind:

Wie hoch veranschlagen Sie diesen Nutzen, und wieso können gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht auch durch private Dienstleistungsunternehmen auf Basis einer Kapitalgesellschaft erbracht werden (welchen diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen in langfristigen Verträgen abzugelten wären)?